

Die praktikable Umsetzung ist leider begrenzt

Ökoregelungen und GAP-SP auf Ackerflächen

Die Ökoregelungen der Förderperiode 2023 bis 2027 sollen flexibel ökologische Maßnahmen auf Ackerflächen ermöglichen. Was dabei zu beachten ist und welche Kombinationen mit GAP-SP-Maßnahmen möglich sind erklären Philipp Drusenheimer und Christian Cypzirsch vom DLR Rheinhesen-Nahe-Hunsrück.

Das Angebot an Maßnahmen für Ackerflächen im Rahmen der Ökoregelungen umfasst (Auf EULLa „Vielfältige Kulturen“ folgt Ökoregel 2):

- Ökoregel 1a „nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den verpflichtenden Anteil von GLÖZ8 hinaus“
- Ökoregel 1b „Anlage von Blühstreifen oder -Flächen auf im Rahmen der Ökoregel 1a bereit gestellten Flächen“
- Ökoregel 2 „Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens 5 Hauptfruchtarten inklusive des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent“
- Ökoregel 3 „Beibehaltung einer agroforstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland“
- Ökoregel 6 „Bewirtschaftung von Ackerflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln“
- Ökoregel 7 „Bewirtschaftung von Flächen in NATURA 2000-Gebieten“

Neue Definition für Leguminosengemenge

Die unternehmensbezogene Ökoregel 2 hat die größte Bedeutung. Sie entspricht dem bisherigen EULLa-Programmteil „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ (2015-2022). Es gilt jedoch eine neue Definition für Leguminosengemenge. Grundsätzlich muss die Leguminose optisch am Bestand überwiegen. Um bei einer Kontrolle abgesichert zu sein, kann jedoch auch der Nachweis über die Saatgutmischung erbracht werden. Die Leguminose muss immer mit mindestens 35 Prozent ihrer Reinsaatstärke im Gemenge enthalten sein.

Gemenge aus Mais und Leguminosen werden in der Ökoregel 2 nicht mehr als Leguminose gewertet, der Pflichtanteil von 10 Prozent Leguminosen kann mit diesen Gemengen also nicht erfüllt werden. Weiterhin ist der Anteil an Raufutterleguminosen auf 30 Prozent (statt bisher 40 Prozent) beschränkt.

Im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (EULLa + GAP-SP) „Saum- und Bandstrukturen“ angelegte Blüh-

flächen (Kulturartenkenner 928) zählen in der Ökoregelung 2 nicht als Kulturart. Dafür werden Umwandlungsflächen der Agrarumweltmaßnahmen (EULLa + GAP-SP) „Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland“ und „Vertragsnaturschutz Umwandlung einzelner Ackerflächen in artenreiches Grünland“ (Kulturartenkenner 041-43) als produktive Ackerflächen gewertet, so dass über diese eine der Fruchtarten erfüllt werden kann. Weiterhin entfällt bei der Ökoregelung (wie auch GAP-SP VK!) die bisher aus EULLa-VK bekannte Anforderung, nach Leguminosen eine Winterhauptkultur anzubauen.

Ergänzung in GAP-SP, um die Prämie aufstocken

Da die Ökoregel mit 60 Euro/ha deutlich unter der ehemaligen VK-Prämie liegt, bietet das Land Rheinland-Pfalz über den GAP-SP-Programmteil „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ eine gezielte Ergänzung an, um die Prämie aufstocken zu können. Um diese zusätzliche Prämie gewähren zu können ist jedoch eine inhaltliche Änderung gegenüber der Ökoregel 2 notwendig. Daher können Leguminosen nur über großkörnige Leguminosen oder Gemenge mit diesen erfüllt werden. Analog zur Ökoregel 2 können Mais-Leguminosengemenge nicht als Leguminose gewertet werden.

Dafür wird zusätzlich zur Prämie der Ökoregelung (60 Euro/ha) ein Aufschlag von 45 Euro/ha gewährt, so dass mit 105 Euro/ha ein Level erreicht werden kann was über der bisherigen VK-Prämie von 90 Euro/ha liegt. Hier sind Betriebe im Vorteil, die auch bisher schon ihre Leguminosen über Körnerleguminosen wie Ackerbohnen oder Erbsen erfüllt haben. Wurde dies aber über Klee gras oder Luzerne geregelt und soll so beibehalten werden, ist man rein auf die Ökoregelung 2 und damit 60 Euro/ha beschränkt. Gleiches gilt für Ökobetriebe, die an „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ nicht teilnehmen können.



Eine zusätzliche freiwillige Stilllegung im Rahmen der Ökoregel 1a kann auch als Feldrandstreifen ausgeführt sein. Die Mindestgröße von 1 000 m² muss dabei erreicht werden. Diese Streifen können aktiv begrünt oder der Selbstbegrünung überlassen werden. Eine Nutzung als Vorgehende ist nicht zulässig. Fotos: Cypzirsch

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel wird honoriert

Die Ökoregel 6 gewährt Prämien für den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel. Da es sich um eine einzelflächenbezogene Maßnahme handelt, ist die gezielte Auswahl und Beantragung einzelner Schläge möglich. Die Ökoregel ist unterteilt in zwei Varianten:

- 6a mit 150 Euro/ha für alle Sommerkulturen (Getreide, Mais, Kartoffeln, Betarüben, Körnerleguminosen), jedoch keine Winterungen
- 6 b mit 50 Euro/ha für Gras oder Grünfütterpflanzen auf Ackerflächen (also kein Dauergrünland)

Im Falle von 6a gilt ein Anwendungsverbot im Antragsjahr vom 1. Januar bis 31. August. Wird die Kultur vorher geerntet, gilt das Anwendungsverbot dennoch bis zum 31. August. Im umgekehrten Fall, der Beerntung nach dem 31. August, gilt das Verbot bis zur Ernte.

Bei der Variante 6b gilt das Anwendungsverbot deutlich länger, nämlich bis zum 15. November. Die Ökoregel 6b ist grundsätzlich ein Kandidat für alle Ackerfütterflächen. Sie lässt sich daher auch gut mit der Ökoregel 2 kombinieren, wenn die Leguminose zum Beispiel über Klee gras erfüllt wird. Wird der Ackerfütterbestand für die Vorbereitung und Saat einer Folgekultur umgebrochen, so endet der Verbotszeitraum der Ökoregel 6b zum 31. August.

Für Flächen, auf denen bereits ein gesetzliches Anwendungsverbot für chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel besteht, kann die Ökoregel 6 nicht beantragt werden, da sonst eine Doppelförderung vorliegen würde. In-

sofern kann die Ökoregel 6 auch nicht kombiniert werden mit GAP-SP „Saum und Bandstrukturen“ und „Umwandlung einzelne Ackerflächen in Grünland“ oder Vertragsnaturschutz Extensivgetreide/mehnjährige Ackerbrache“, da auch hier die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist.

Zusätzliche freiwillige Stilllegung über Ökoregel 1a

Im Rahmen der Ökoregel 1a wird eine zusätzliche freiwillige Stilllegung von Ackerflächen über die obligatorische Stilllegung von 4 Prozent der Ackerfläche im Rahmen der Konditionalität (GLÖZ 8) hinaus gefördert. Dies geschieht gestaffelt bis zu einem Umfang von maximal 6 Prozent der Ackerfläche. Mit 1 300 Euro/ha wird der höchste Prämiensatz für das erste Prozent gewährt. Bei Betrieben bis 100 Hektar Ackerfläche werden die 1 300 Euro/ha bis maximal 1 ha gewährt. Es folgen die nächsten 2 Prozent mit 500 Euro und die letzten 3 Prozent mit 300 Euro/ha.

Abweichend vom letzten Antragsjahr muss der erste Prozentpunkt nicht mehr vollgemacht werden. So werden die 1 300 Euro/ha bereits ab 0,1 ha ausgezahlt, auch wenn dies zum Beispiel nur 0,8 Prozent der Ackerfläche des Unternehmens entspricht.

Für die Flächen der Ökoregel 1a gelten die gleichen Vorgaben wie für die GLÖZ 8-Brachen (z.B. Mindestgröße einer Brache von 0,1 ha). Lediglich der Zeitraum der Brache und Bearbeitungsruhe beginnt bei den Ökoregel-Flächen erst am 1. Januar des Antragsjahres, während er bei den GLÖZ 8 unmittelbar nach Ernte der Hauptkultur be-

ginnt. Abweichend von GLÖZ 8 können bei der Ökoregel 1a keine unmittelbar angrenzenden Landschaftselemente berücksichtigt werden.

Ökologisch wirtschaftende Betriebe können die Ökoregel 1a nicht nutzen, da eine Kombination aus „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“ (Ökoförderung in EULLa und GAP-SP) und der Ökoregel 1a kategorisch ausgeschlossen ist.

Zur Sicherheit mehr Fläche beantragen

Leider gibt es im Flächennutzungsnachweis keinen Automatismus oder Kopplung der Ökoregel 1a an die verpflichtende Stilllegung nach GLÖZ 8. Beide Maßnahmen sind mit unterschiedlichen Kulturartenkennern zu beantragen. Daher werden über die 4 Prozent hinausgehende GLÖZ 8-Flächen nicht automatisch bei der Ökoregel 1a berücksichtigt. In der Praxis bedeutet dies, dass sowohl bei GLÖZ 8 wie auch der Ökoregel 1a jeweils mehr Fläche beantragt werden muss, um abgesichert zu sein. Dennoch ist die Ökoregel 1a wegen des hohen Prämiensatzes attraktiv.

Hinweis: 2024 können die 4 Prozent GLÖZ 8-Brache alternativ über Zwischenfrüchte oder Leguminosen (ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) erfüllt werden. Auch eine Kombination aus Brache, Zwischenfrüchten und Leguminosen ist denkbar. Wichtig ist, dass im Flächennutzungsnachweis 4 Prozent der Ackerfläche als GLÖZ 8-Flächen ausgewiesen sind. Die GLÖZ 8-Regelung beziehungsweise die Bereitstellung von GLÖZ 8-Brachen ist keinesfalls ausgesetzt oder abgeschafft! Somit besteht die Option, die Ökoregel 1a bereits ab den ersten 0,1 ha physische/tatsächliche Brache zu nutzen.

Die Ökoregel 1b hat einen Schwachpunkt

Andere Bracheverfahren wie GAP-SP „Saum- und Bandstrukturen“ (SaBa) können nicht zur Erfüllung von GLÖZ 8 genutzt werden. Sollen die Brachen der Ökoregel 1a aktiv begrünt werden, sind Reinsaaten nicht zulässig. Zusätzlich kann die Ökoregel 1b genutzt werden. Es besteht die Möglichkeit entweder Streifen von 20 bis 30 m Breite oder aber alternativ ganze Flächen bis 1 ha Umfang angelegt werden. Die Blümmischungen können mit Arten aus zwei Listen (A und B) gebildet werden. Einjährige Mischungen umfassen dabei mindestens zehn Arten der Liste A. Mehrjährige Mischungen, die einmalig für zwei aufeinander folgende Antragsjahre angelegt werden, bestehen aus

Ökoregelungen und GAP-SP auf Ackerflächen

| | bisher: EULLa-Vielfältige Kulturen ALT (2014-2020) | Ökoregel 2 | GAP-SP-Vielfältige Kulturen (TopUP zur Ökoregel 2) |
|---|--|--|--|
| Mind.-Anzahl Fruchtarten | 5 | 5 | 5 |
| Anteil je Fruchtart an AF (min./max.) | 10-30 | 10-30 | 10-30 |
| Mindestanteil Leguminosen | 10 | 10 | 10 |
| Höchstanteil Getreide | 66 | 66 | 66 |
| Höchstanteil Mais | 30 | 30 | 30 |
| Höchstanteil Raufutterleguminosen | 40 | 30 | 30 |
| Pflichtanteil Leguminosen kann erfüllt werden über... | Futter und/oder Körnerleguminosen | Futter und/oder Körnerleguminosen | nur großkörnige Leguminosen (Erbsen, Soja, etc.) |
| Erfüllung Leguminosen über Mais-Leguminosengemenge | möglich | nicht möglich | nicht möglich |
| Wertung von Gemengen als Leguminose | mind. 25 % der Reinsaatstärke der Leguminose muss erreicht werden, Nachweis über Saatgutbelege | Leguminose muss optisch am Bestand überwiegen. Nachweis über Saatgut (Belege) in Mischung möglich, wenn mind. 35 % der Reinsaatstärke der Leguminose im Gemenge erreicht werden. | |
| Folgekultur auf Leguminose | Winterhauptkultur | keine Vorgabe | keine Vorgabe |

mindestens je fünf Arten der Listen A und B. Die Ansaat hat analog zu den GAP-SP „Saum und Bandstrukturen“ bis zum 15. Mai zu erfolgen. Die Standzeit der Mischung beträgt:

- Bei einjährigen Mischungen bis zum 31.12. des Antragsjahres
- Bei überjährigen Mischungen erfolgt die Ansaat im ersten Antragsjahr. Im Folgejahr ist eine Vorbereitung der Folgekultur ab 01.09 zulässig.

Insgesamt hat die Ökoregel 1b einen Schwachpunkt: Die Prämie als Aufschlag von 200 Euro/ha zur Ökoregel 1a deckt nicht die kompletten Verfahrenskosten, sondern gerade einmal die variablen Maschinenkosten, wenn man eine Pflugsaat (wie empfohlen) unterstellt. Sie ist also nur für Antragsteller interessant, die Wert auf eine aktive Begrünung mit Blütmischungen anstelle der Selbstbegrünung legen. Die Ökoregel 1b kann auch ausschließlich für die Flächen der Ökoregel 1a genutzt werden, nicht für die verpflichtende Brache nach GLÖZ 8.

Ein Klick für die Ökoregel 7

Für die Bewirtschaftung von Flächen innerhalb von NATURA 2000-Gebieten wird eine Prämie von 40 Euro/ha gewährt. Diese wird in voller Höhe als Aufschlag zu allen GAP-SP-Maßnahmen gewährt.

Im Rahmen des gemeinsamen Antrags kann die Ökoregel 7 pauschal ausgewählt werden, geeignete Flächen werden dann automatisch vorgeblendet. Daher ist es nicht notwendig, vorab zu versuchen, potenzielle Flächen zu ermitteln.

Wo liegen die Schnittstellen?

Insgesamt gibt es nur sehr wenige Anknüpfungspunkte und Kombinationsmöglichkeiten zwischen GAP-SP-Programmteilen und Ökoregelungen, die Maßnahmen stehen eher isoliert für sich. Einzige Ausnahme ist die Ergänzung „Vielfältige Kulturen“ zur Ökoregelung 2 sowie die Option, über GAP-SP-Umwandlungsmaßnahmen eine der Fruchtarten zu erfüllen. Ohnehin stehen Ackerbaubetrieben an GAP-SP-Maßnahmen reell nur zur Verfügung:

- Mehrjährige Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau (780 Euro/ha, förderfähig bis 20 Prozent der Ackerfläche)
- Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland (445 Euro/ha, kein Limit)

- Vertragsnaturschutz (VN) Extensivgetreide (1.050 Euro/ha, nach vorheriger Prüfung durch VN-Beratung)
- VN Umwandlung Ackerland in artenreiches Grünland (700 Euro/ha, nach vorheriger VN-Prüfung)
- VN mehrjährige Ackerbrache (800 Euro/ha, nach vorheriger VN-Prüfung)

Insbesondere die Saum- und Bandstrukturen bieten sich für ertragsschwächere oder schlechter zu bewirtschaftende Standorte an. Setzt man hier die Prämie als Marktleistung an und legt die Kosten der Ansaat auf 5 Verpflichtungsjahre um, können Deckungsbeiträge von über 500 Euro/ha (je nach Kosten der Saatgutmischung) möglich sein. Dies wiederum ist zu vergleichen mit dem durchschnittlichen Deckungsbeitrag der Fruchtfolge auf diesen Flächen. Diese Art der Betrachtung ist zwar etwas ungewohnt, kann jedoch betriebswirtschaftlich sinnvoll sein.

Fazit: Für Ackerflächen ist das Angebot an sinnvoll nutzbaren Ökoregeln deutlich begrenzt. In den meisten Fällen wird es wohl auf die Ökoregeln 2 und 1a hinauslaufen. Kombinationsmöglichkeiten mit GAP-SP existieren, anders als im Grünland, kaum. Gerade Gemischtbetriebe sollten den Fokus auf ihre Grünlandflächen legen, um dort Maßnahmen zu optimieren. ■



Der Mindestanteil an Leguminosen von 10 Prozent kann im Rahmen der Ökoregel 2 über feinkörnige beziehungsweise Futterleguminosen wie Luzerne erfüllt werden.